



Antwort zur Anfrage Nr. 0305/2010 der Stadtratsfraktion ödp / Freie Wähler betreffend **Google Street View (ödp/Freie Wähler)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Verwaltung gegenüber Google, eine entsprechende Veröffentlichung der Aufnahmen für das Gebiet der Stadt Mainz zu unterbinden? Gibt es weitere Hilfestellungen, z.B. von kommunalen Spitzenverbänden?

Zuständig für die datenschutzrechtlichen Belange der Firma Google in Deutschland ist der "Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit", weil Google dort den deutschen Geschäftssitz hat. Diese Datenschutzbehörde dort hat in Verhandlungen mit Google erreicht, dass der Bürger einen Widerspruch gegen die Speicherung und Veröffentlichung von Aufnahmen der eigenen Person, von eigenen Kraftfahrzeugen und von selbst bewohnten oder genutzten Gebäuden bzw. Grundstückseigentum einlegen kann. Der Widerspruch kann direkt bei Google unter folgender Adresse abgegeben werden:  
Mail: [streetview-deutschland@google.com](mailto:streetview-deutschland@google.com).

Ich habe hierauf in einer Pressemeldung vom 15.10.2009 hingewiesen:  
Siehe hier: <http://www.mainz.de/WGAPublisher/online/html/default/ekog-7wuger.de.html>).

Ein Musterschreiben bzgl. o. g. Widerspruchs kann auf der Homepage der Stadt Mainz heruntergeladen werden:

Siehe hier:

[http://www.mainz.de/C1256D6E003D3E93/files/MusterWiderspruch\\_GSV.pdf/%24FILE/MusterWiderspruch\\_GSV.pdf](http://www.mainz.de/C1256D6E003D3E93/files/MusterWiderspruch_GSV.pdf/%24FILE/MusterWiderspruch_GSV.pdf)

Weiterhin wurde das Musterschreiben in den Ortsverwaltungen und dem Bürgeramt ausgelegt.

Breite Unterstützung erfährt uns von Seiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Edgar Wagner

(Siehe auch hier:

<http://www.datenschutz.rlp.de/de/presseartikel.php?pm=pm2009080501>

Das Thema Google "Streetview" wird auch auf Ebene des "Deutschen Städtetages" in dem entsprechenden Fachgremium behandelt, wo die Stadtverwaltung Mainz gleichfalls vertreten ist.

2. Sieht die Verwaltung das Google-Projekt von der sogenannten „Panorama-Freiheit“ (§ 59 UrhG) abgedeckt? In der sogenannten „Hundertwasserentscheidung“ zu o.a. Thema wurde u.a. festgestellt, dass der Aufnahmestandpunkt zudem allgemein ohne Hilfsmittel zugänglich sein muss. Eine Leiter – auch wenn sie nicht dazu dienen sollte, über ein Hindernis hinwegzublicken – ist demnach genauso wenig zulässig wie ein Hubschrauber. Wir sind der Ansicht, dass die mit einer entsprechenden Spezialkamera ausgerüsteten Fahrzeuge von Google genau diesen Tatbestand erfüllen könnten. Wie beurteilt die Verwaltung diese Einschätzung?

Die Frage bedarf einer detaillierten rechtlichen Prüfung. Nach Vorliegen des Ergebnisses werde ich weiter unterrichten.

3. Wie schätzt die Verwaltung das als Anlage beigefügte Schreiben an einen Widerspruchsführer ein?

Hierzu verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1. Federführend in den Verhandlungen mit der Firma Google ist der "Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit". Form und Umfang der zwischenzeitlich erreichten Möglichkeiten zum Widerspruch wurden von dort aus verhandelt und werden von dort aus auch kontrolliert.

Sollten die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durch die vereinbarten datenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht wirksam geschützt werden können, sind die Möglichkeiten weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu prüfen. Hier ist allerdings der Gesetzgeber auf Bundesebene gefordert auf eine Überprüfung derzeit bestehender datenschutzrechtlicher Vorschriften hinzuwirken. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes oder auch des Kunsturhebergesetzes wären demnach vorzunehmen.

4. Liegen der Verwaltung Erkenntnisse vor, ob in Mainz das Fotografieren durch Google bereits abgeschlossen ist und wann mit einer Veröffentlichung zu rechnen ist?

Die aktuellen "Fahrpläne" der Firma Google sind der Homepage von Google zu entnehmen:

<http://maps.google.de/help/maps/streetview/faq.html#q9>

5. Sollte das Fotografieren noch nicht abgeschlossen sein: Die Gemeinde Molfsee nahe Kiel hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass es sich bei den Aufnahmen von Google Street View um eine Sondernutzung der öffentlichen Straßen zu kommerziellen Zwecken handelt. Diese wäre aber genehmigungspflichtig – Molfsee hat diese Genehmigung versagt. Sieht die Verwaltung in dieser Vorgehensweise eine auf Mainz übertragbare Möglichkeit, weitere Aufnahmen in Mainz zu unterbinden?

Die Frage bedarf einer detaillierten rechtlichen Prüfung. Nach Vorliegen des Ergebnisses werde ich weiter unterrichten.

Mainz, 23.01.2014

gez.

Beutel